
BR 25: Financial Accounting II

Nationale und internationale Konzern-
rechnungslegung und Grundzüge der Bilanzanalyse



Prof. Dr. Michael Pannen, StB

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung

EBZ Business School – University of Applied Sciences

Springorumallee 20

44795 Bochum

E-Mail: m.pannen@ebz-bs.de

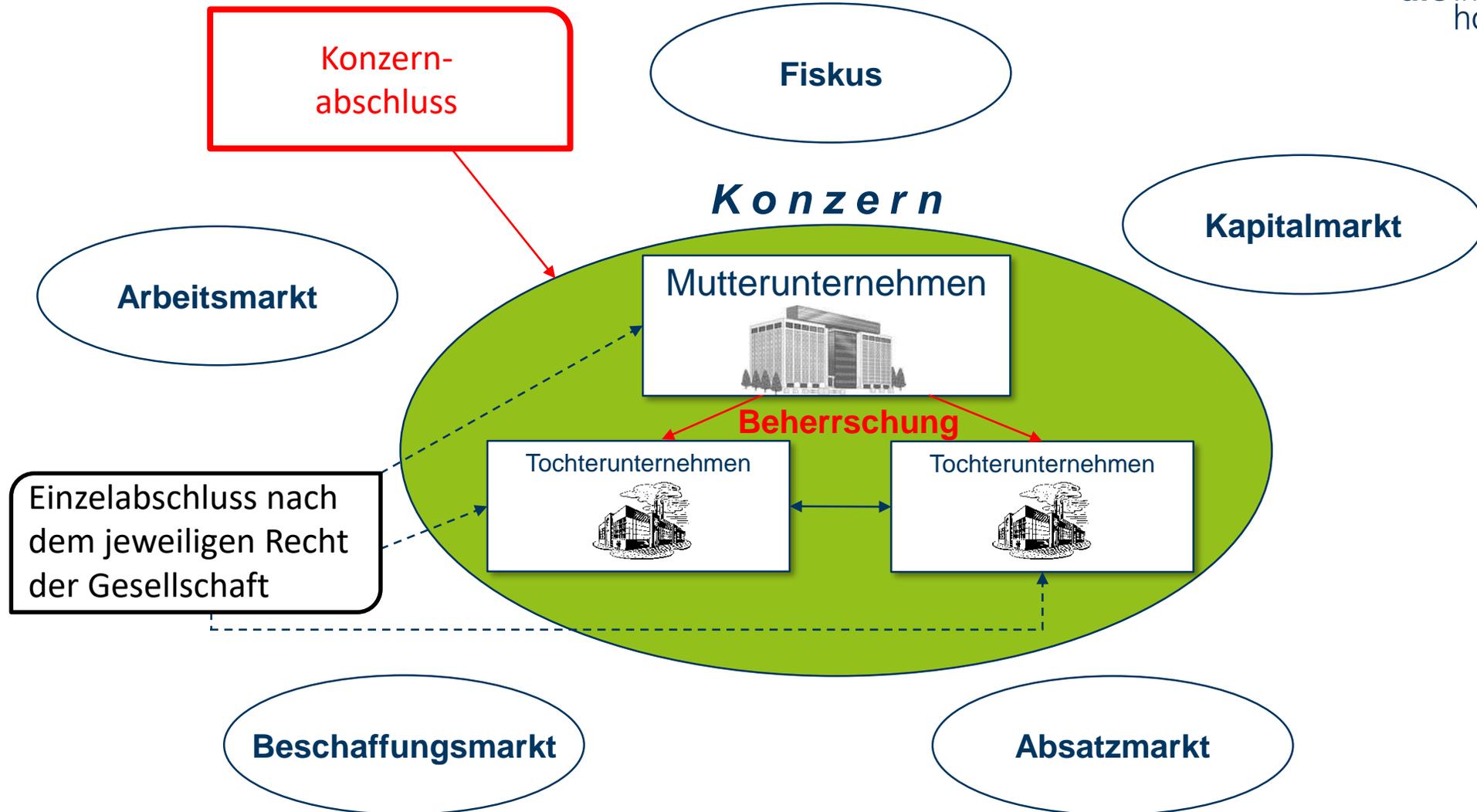
Inhaltsverzeichnis

- 1. Konzernrechnungslegung & Konsolidierung nach HGB**
2. Rechnungslegung nach IFRS
 - a. Grundlagen
 - b. Renditeimmobilien
 - c. SAV
 - d. IVW
 - e. Vorräte
 - f. Umsatzrealisation und Fertigungsaufträge
 - g. Rückstellungen
 - h. Finanzinstrumente und Sicherungsbilanzierung
 - i. Sonderthemen IFRS-Bilanzierung
 - (1) Latente Steuern
 - (2) Pensionsrückstellungen
 - (3) Leasing
3. Bilanzanalyse

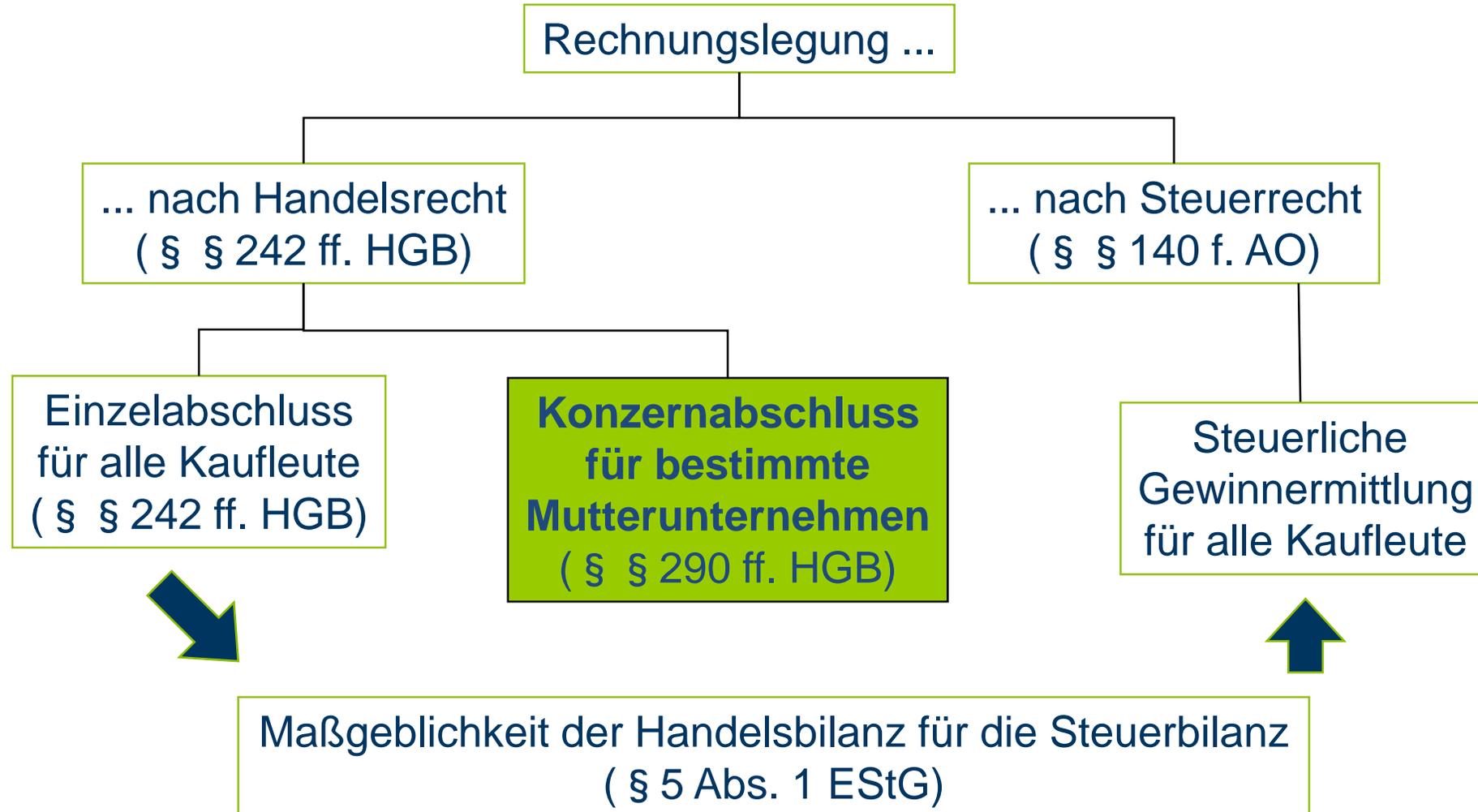
Überblick: Konzernabschluss – Abgrenzung

- Konzerne bestehen aus Unternehmen, die zwar rechtlich selbständig, wirtschaftlich aber voneinander abhängig sind.
- Ein Konzern kann daher als Verbindung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer **wirtschaftlichen Einheit** definiert werden.
- Konzern hat **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, so dass i.d.R. keine Rechtsfolgen an ihn gebunden werden.

Konzernrechnungslegung

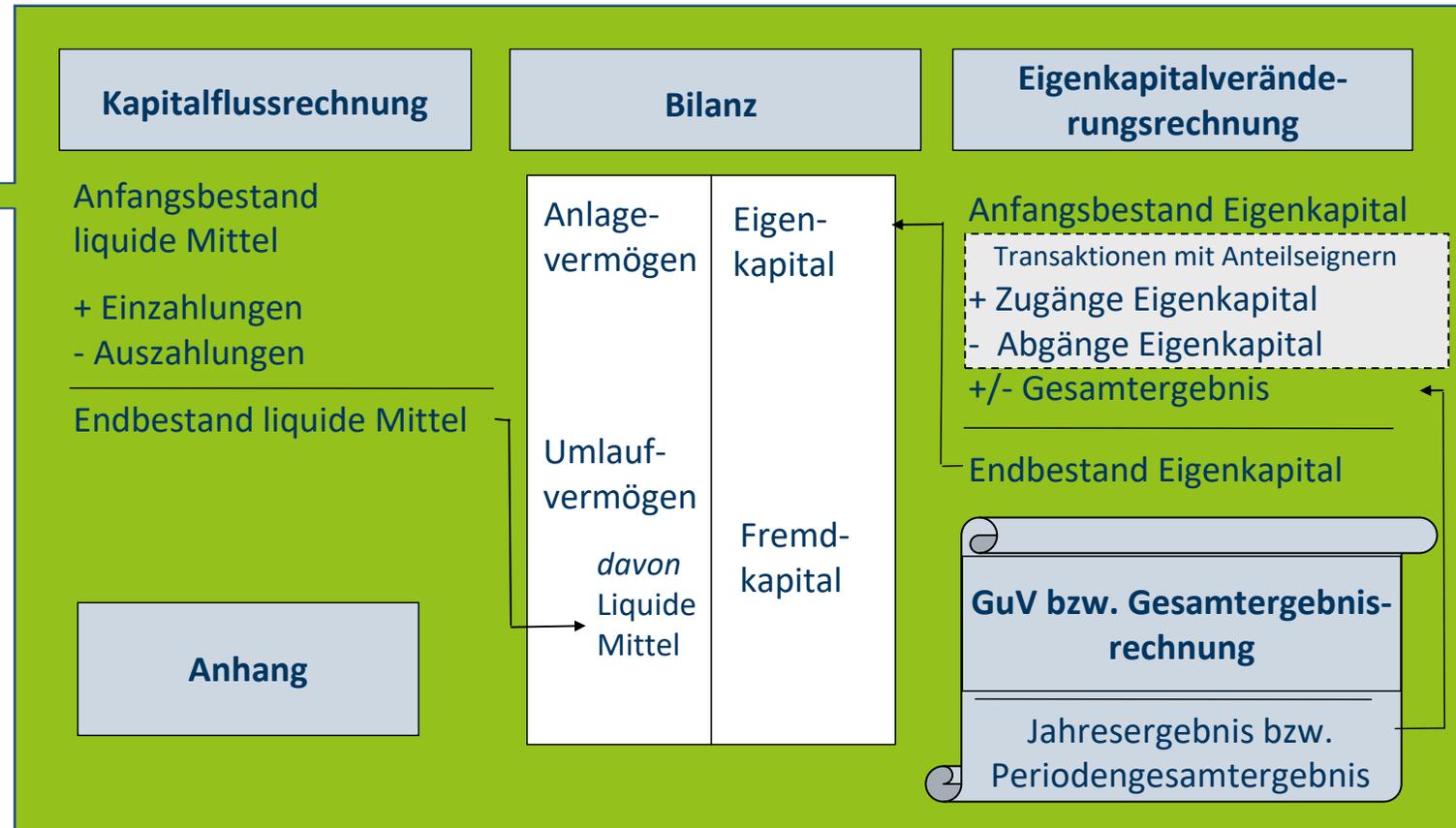


Gesetzliche Aufstellungspflichten

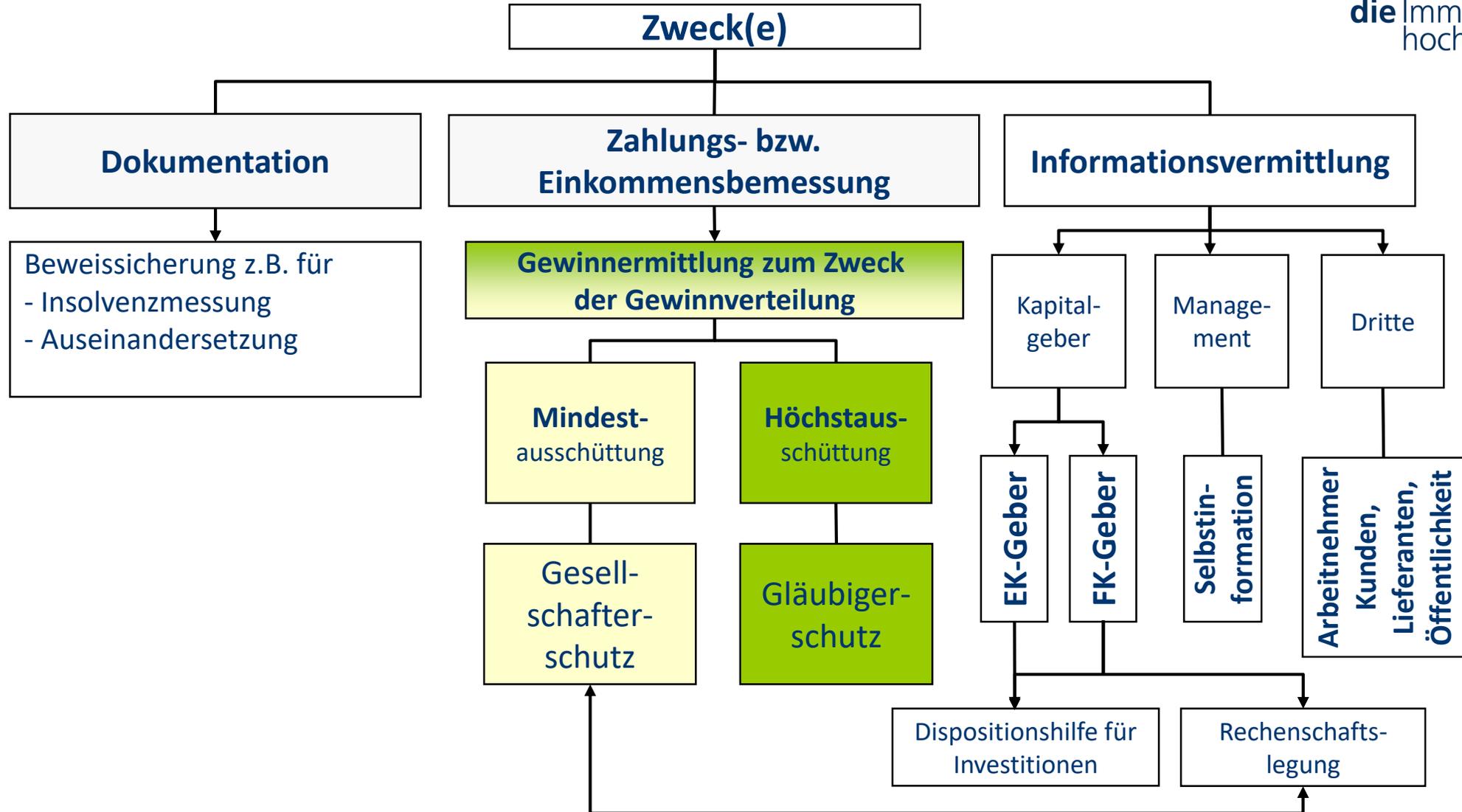


Inhalt des Geschäftsberichts

- Freier Teil
- Jahres- und/oder Konzernabschluss
- Lagebericht
- Segmentberichterstattung

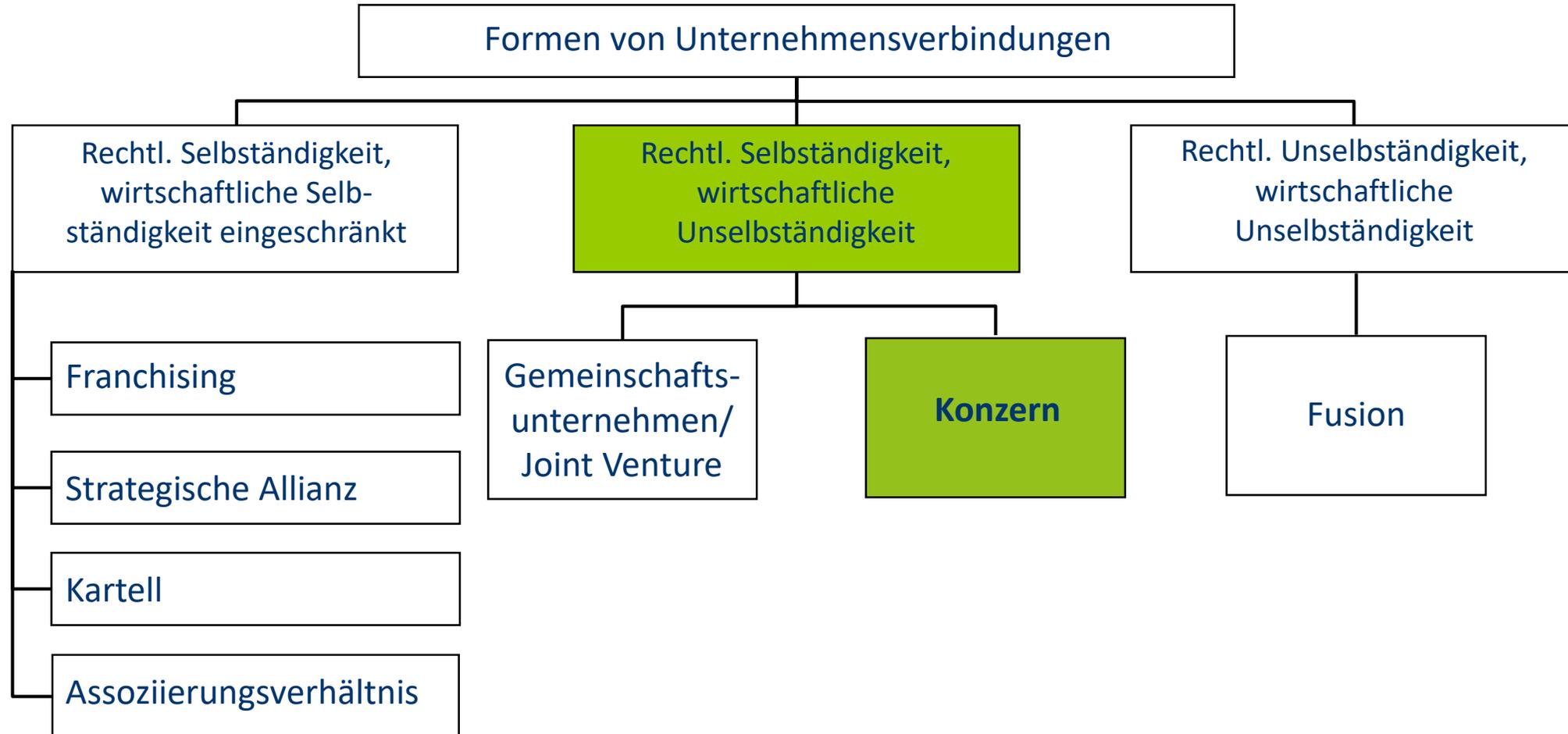


Zwecke des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

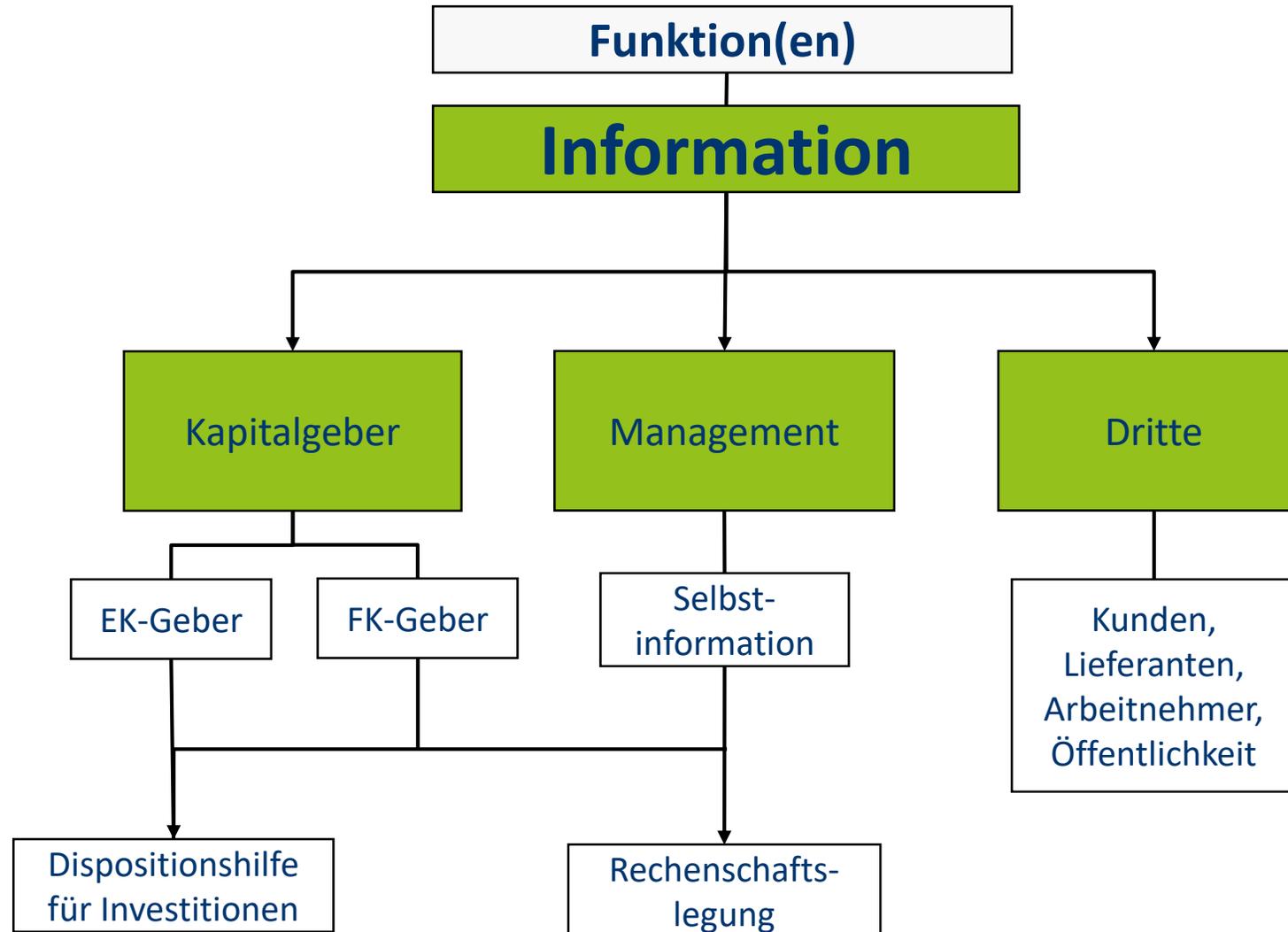


Unternehmensverbindungen

Unternehmensverbindungen lassen sich in Abhängigkeit von der Beeinflussung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit gliedern:



Zwecke des Konzernabschlusses (I)



Zwecke des Konzernabschlusses (II)

- Der Konzernabschluss **unterscheidet sich je nach Konzernintensität** ganz erheblich vom Einzelabschluss des Mutterunternehmens.
- Der Konzernabschluss hat de jure **keine Ausschüttungsfunktion** für die
 - ⇒ Dividendenhöhe bzw. Gewinnausschüttung und
 - ⇒ Gewinnbesteuerung, obwohl die Dividendenhöhe de facto an der Finanz- und Ertragslage des Konzerns ausgerichtet wird.
- Eine Ausschüttungsfunktion kommt ihm auch insofern zu, dass er zur **Managementvergütung herangezogen** wird.
- Bei Banken und Versicherungen ist der Konzernabschluss u.a. für die **Höhe des regulatorischen Eigenkapitals** entscheidend.
- Insbesondere große deutsche MU veröffentlichen im Geschäftsbericht meist nur den Konzernabschluss. Der **Einzelabschluss wird – wenn überhaupt – stark verkürzt** publiziert.

➔ Notwendigkeit einer gesonderten Konzernrechnungslegung?

Zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzerns **reichen Einzelabschlüsse nicht aus:**

- Einfache Addition der Posten der Einzelabschlüsse führt zu Doppelerfassungen (Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Erträge, Beteiligung, Eigenkapital);
- Konzernunternehmen sind nicht unabhängig von den Interessen und Entscheidungen des Mutterunternehmens;
- Wirtschaftliche Entwicklung des Einzelunternehmens ist vom Konzern abhängig
- Manipulationsmöglichkeit der Einzelabschlüsse, z.B. durch Gewinnverlagerung oder Gewinnabschöpfung.

Rechnungslegungspflichten

- Steuerbemessungsfunktion

Steuerbilanz_{JA}

⋮

Steuerbilanz_{JA}

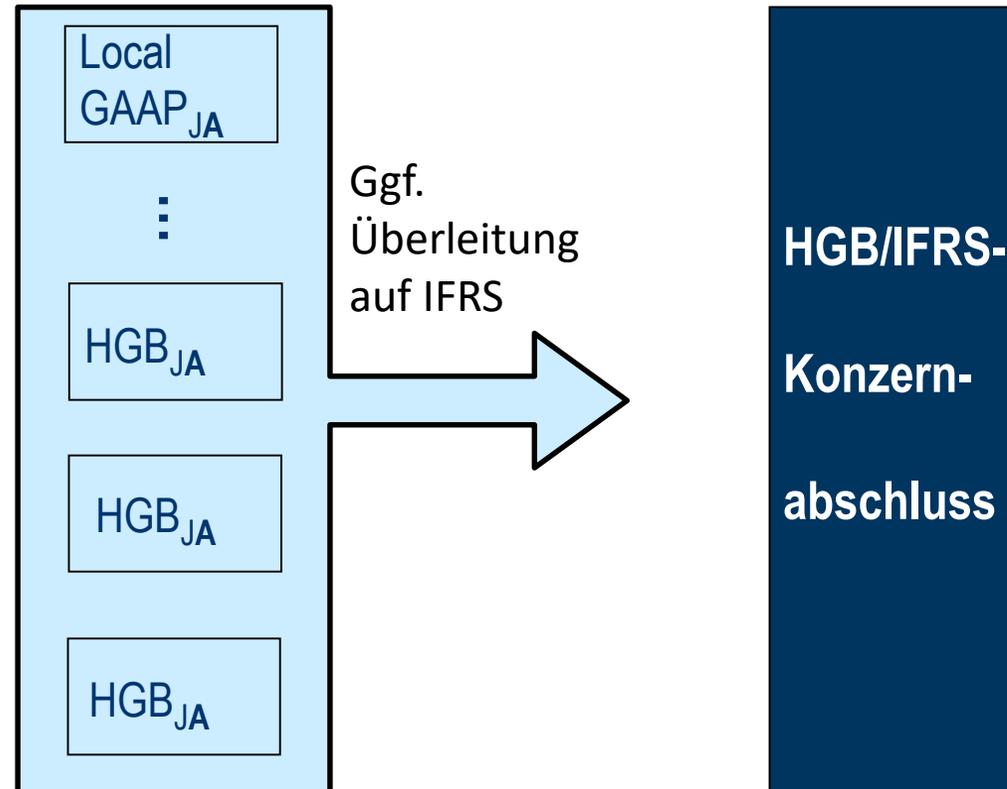
Steuerbilanz_{JA}

Steuerbilanz_{JA}

- Zahlungsbemessungsfunktion

- Informationsfunktion

- Dokumentationsfunktion



- Informationsfunktion
- Controllingfunktion (Planung und Kontrolle)

Regeln zur Erstellung von Konzernabschlüssen (I)

- ... werden durch den Gesetzgeber (Legislative = Bundestag / EU-Parlament) in den ...
 - §§ 290 ff. HGB (aufbauend auf der 4. und 7. EG-RL) verbindlich festgeschrieben und durch das DRSC ausgelegt sowie
 - für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen vom privaten Verein IASB erstellt und von der EU „akkreditiert“.
- DRSC = Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (www.drsc.de)
- IASB = International Accounting Standards Board (www.ifrs.org)

Regeln zur Erstellung von Konzernabschlüssen (II)



EU-Verordnung von 2002 und Reaktion des Deutschen Gesetzgebers – Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 29.10.2004

		Kapitalgesellschaften		Sonstige Rechtsformen	
		kapitalmarkt-orientiert	nicht kapitalmarkt-orientiert	kapitalmarkt-orientiert	nicht kapitalmarkt-orientiert
Konzernabschluss		IFRS-Pflicht	IFRS-Wahlrecht (§ 315e HGB)	IFRS-Pflicht	IFRS-Wahlrecht (§ 315e HGB)
	Einzelabschluss	Für Rechtsfolgen: HGB-Pflicht Für Offenlegungszwecke: IFRS-Wahlrecht (§ 325 Abs. 2a HGB)		Für Rechtsfolgen: HGB-Pflicht Für Offenlegungszwecke: IFRS-Wahlrecht (§ 325 Abs. 2a HGB)	
Mitgliedstaatenwahlrechte nach EU-Verordnung (Art. 5)					

Gilt nur für bestimmte Unternehmen (insb. § 264a, 340i HGB, § 9, 11 PubliG)

Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung

1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses

→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?

3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse

→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?

4. Währungsumrechnung

→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?

5. Summenabschluss

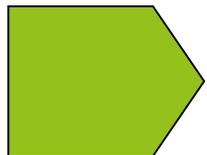
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.

6. Konsolidierung

→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.

Wer legt fest, ob ein Konzernabschluss aufzustellen ist und wer darin einzubeziehen ist?

- **Regelungshoheit der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten auf Basis der EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)**
- Deutschland: Aufstellungspflicht geregelt in **§§ 290 ff. HGB** und § 11 PubLG
- Aufgrund der „IAS-Verordnung“ der EU vom 19.07.2002 haben alle **kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen in der EU**, sofern sie nach nationalem Recht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, diesen nach den **IFRS** zu erstellen (§ 315e Abs. 1 HGB).

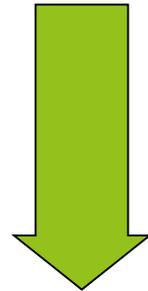


Sofern nach HGB keine Konzernrechnungslegungspflicht besteht, kommt ein IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht nicht in Betracht!

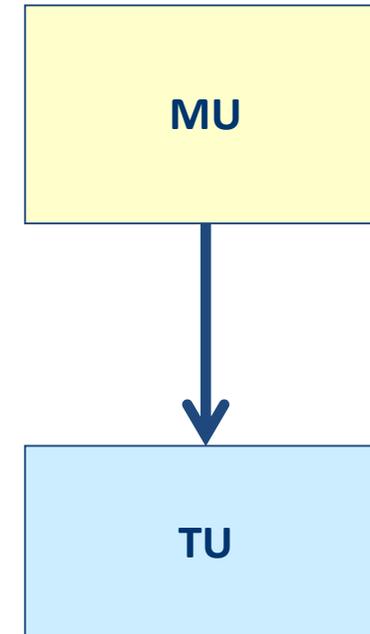
Aufstellungspflicht (II)

Grundlagen (1)

Begründung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses im deutschen Recht



„Control“-Konzept
(HGB, IFRS →
Bilanzierung)



Regelungen nach HGB/PublG (1)

Wichtig:

Für deutsche (Mutter-)Unternehmen wird die **Aufstellungspflicht** – ungeachtet einer ggf. notwendigen Befolgung der IFRS-Vorschriften – durch das **HGB** bzw. PublG reguliert!

Deutsche Konzernrechnungslegungspflicht gebunden an:

- Rechtsform (HGB: Inländische KapGes (§ 290 HGB) und gleichgestellte haftungsbeschränkte PersHG (§ 264a HGB));
- Größe des Mutterunternehmens bzw. des Konzerns (§ 11 PublG);
- Branchenspezifische Regeln für die Kredit- (§ 340i HGB) sowie Versicherungswirtschaft (§ 341i HGB).

Regelungen nach HGB/PublG (2)

Control-Konzept (HGB/PublG)

(§ 290 Abs. 1 und 2 HGB bzw. § 11 PublG i.V.m. § 290 Abs. 2 HGB)

- MU ist Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland und kann unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben
- Beherrschender Einfluss liegt „stets“ (unwiderlegbar) bei einer der folgenden Kontrollmöglichkeiten vor:
 - Mehrheit der Stimmrechte,
 - Bestellung- u. Abberufungsrechte der Leitungs- bzw. Kontrollorgane,
 - Beherrschungsvertrag/Satzung oder
 - Besitz der Mehrheit der Chancen und Risiken (bei wirtschaft. Betrachtung) eines Unternehmens, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des MU dient (Zweckgesellschaft).

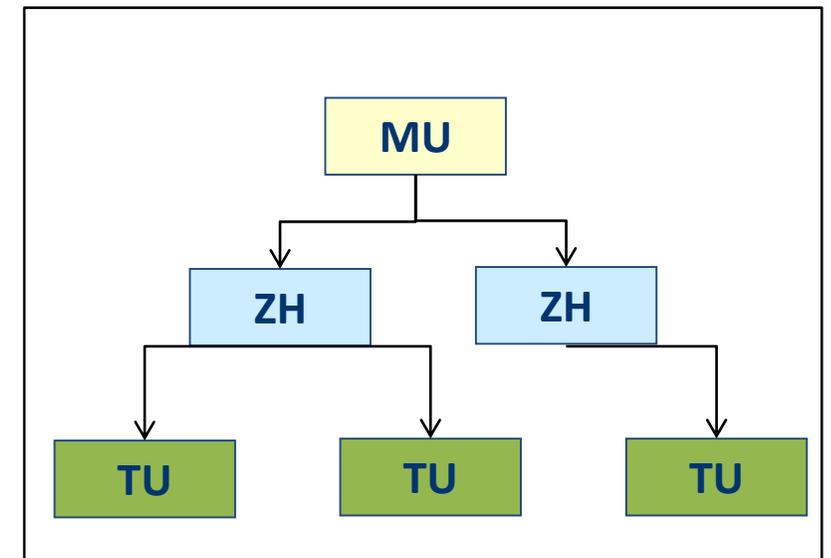
→ Befreiungsmöglichkeiten von der Aufstellungspflicht
gemäß §§ 291 bis 293 HGB!

Aufstellungspflicht (V)

Regelungen nach HGB/PublG (3):

Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht

- § 291 HGB: **Zwischenholding** muss Teilkonzernabschluss nicht erstellen,
 - wenn sie in den geprüften Konzernabschluss eines in der EU ansässigen MU einbezogen ist, welcher geltendem EU- und dem jeweiligen nationalem Recht entspricht und in deutscher Sprache aufgestellt ist,
 - **[und]** die Zwischenholding nicht kapitalmarktorientiert ist.
 - **[und]** Minderheiten (AG und KGaA: mindestens 10 %, GmbH: 20 %) die Aufstellung nicht verlangen
- § 292 HGB: § 291 gilt ausnahmsweise auch, sofern das Mutterunternehmen außerhalb der EU/EWR ansässig ist, solange betreffender Konzernabschluss den entsprechenden Vorschriften genügt.



Regelungen nach HGB/PublG (4)

- **§ 293: Größenabhängige Befreiung für „kleine(re)“ MU**, es sei denn, betreffendes MU oder ein in dessen Konzernabschluss einbezogenes TU gilt am Abschlussstichtag als kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB.
- **Einbeziehungswahlrechte (§ 296 HGB):**
 - Fehlende Beherrschungsmöglichkeit durch erhebliche und andauernde Beschränkungen in Bezug auf Vermögen und Geschäftsführung;
 - Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen für die erforderlichen Angaben/Informationen;
 - Anteile am TU werden ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten;
 - TU ist für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzerns von untergeordneter Bedeutung.

Aufstellungspflicht (VII)



I. Liegt ein Mutterunternehmen vor?

Bei KapG sowie denen gleichgestellten haftungsbeschränkten PersG der Fall, wenn bestimmte konzerntypische Beziehungen bestehen, durch welche die wirtschaftliche Beherrschung eines anderen Unternehmens ermöglicht wird (Control-Konzept nach § 290 Abs. 1 und 2 HGB).

§ 11 PublG prüfen für: PersG, Stiftungen, Vereine, etc.

Ja



II. Fallen alle Tochterunternehmen unter ein Einbeziehungswahlrecht des § 296 HGB i.V.m. 290 Abs. 5 HGB?

Nein



III. Nimmt das Unternehmen einen organisierten Markt mit Wertpapieren in Anspruch oder hat es eine entsprechende Zulassung beantragt (Kapitalmarktorientierung)?

Ja



Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS (u.a. Prüfung des Konsolidierungskreises nach diesem Recht)

Nein



IV. Greift bei dem Mutterunternehmen ein Befreiungstatbestand?

Der Fall bei KapG, wenn

- bestimmte Größenkriterien nicht überschritten werden (§ 293 HGB) oder
- es selbst in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen wird und bestimmte Kriterien erfüllt sind (§ 291 f. HGB) oder
- ein Einbeziehungswahlrecht vorliegt (§ 296 HGB).

Für PersG gelten lediglich § 291 f. HGB!

Nein



Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses wahlweise nach IFRS oder HGB

Nein



Keine Konzernrechnungslegungspflicht

Ja



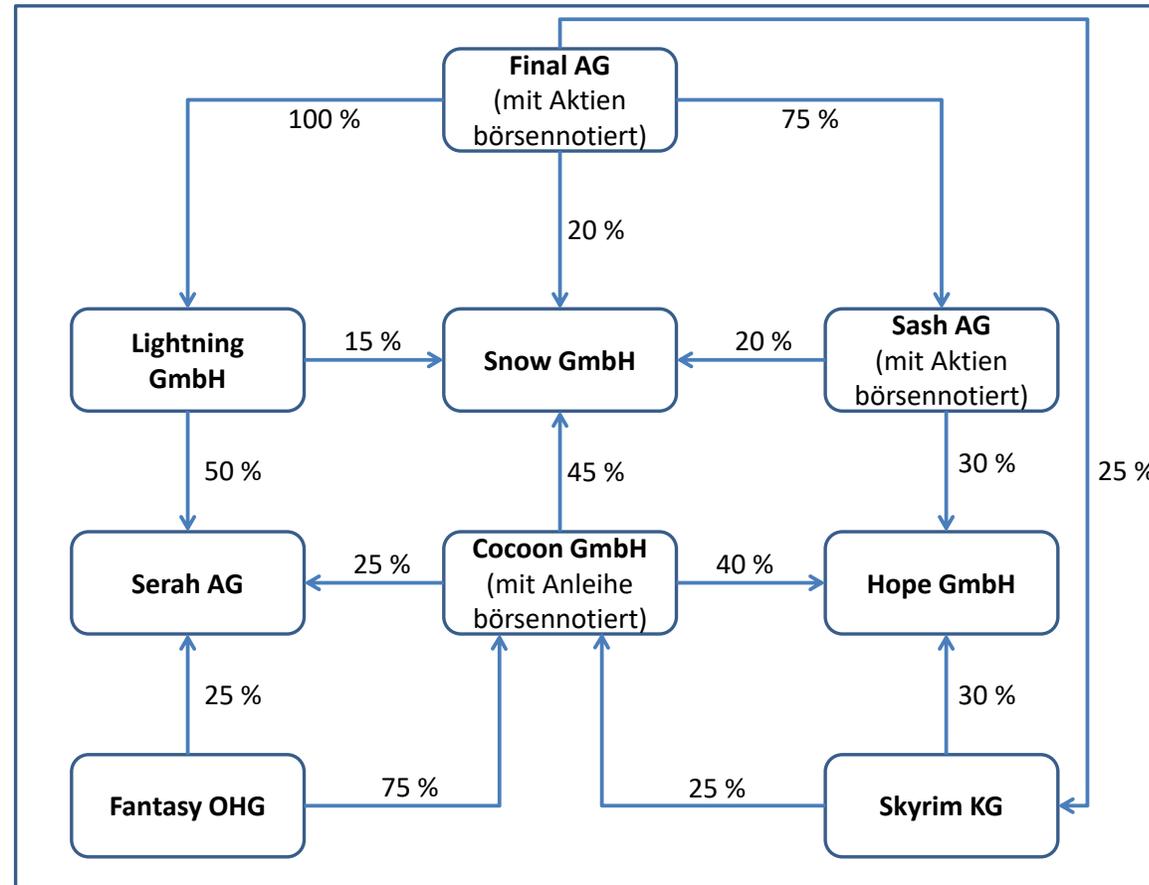
Ja



Übungsaufgabe 1 (I)

Aufgabenteil a)

Geben Sie auf Grundlage der nachfolgenden Informationen an, welche der neun in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Unternehmen nach welchen Bilanzierungsregeln (HGB oder IFRS) **verpflichtet** sind, einen Konzernabschluss aufzustellen! Begründen Sie **stichwortartig** Ihre Antwort! Berücksichtigen Sie insbesondere auch die auf der folgenden Seite aufgeführten Zusatzinformationen.



Übungsaufgabe 1 (II)

Zusatzinformationen:

- Alle dargestellten Unternehmen sind in Deutschland ansässig.
- Sofern nichts anderes angegeben ist, begründen die in der Abbildung angegebenen Kapitalanteile der einzelnen Gesellschaften Stimmrechtsanteile in identischer Höhe.
- Die Final AG ist als Kommanditistin mit 25 % an der Skyrim KG beteiligt. Auf den Gesellschafterversammlungen der Skyrim KG ist ausschließlich der Komplementär stimmberechtigt. Daher verfügt die Final AG in diesem Zusammenhang trotz ihrer 25 %-Kapitalbeteiligung auch über keinerlei Veto-Rechte.
- Finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen können auf Ebene der Serah AG nur mit einer qualifizierten Stimmrechtsmehrheit von 75 % der Stimmen getroffen werden. Bei allen anderen Unternehmen reicht hierfür eine Stimmrechtsmehrheit von mehr als 50 % der Stimmen aus.

Übungsaufgabe 1 Lösung



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Die in Bochum ansässige IUR AG, deren Aktien im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 zusätzlich eine Anleihe im Freiverkehr der Börse Düsseldorf (nicht staatlich reguliert) begeben. Nachdem die IUR AG im Laufe des Geschäftsjahres 2019 65 % der Stimmrechte an der MAKKO AG erworben hat, ist die Unternehmensleitung unsicher, ob künftig ein Konzernabschluss zu erstellen ist. Die MAKKO AG hält wiederum eine 75 %-Beteiligung an der POLSKA GMBH, die jedoch ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurde.

- a) Prüfen Sie systematisch, ob die IUR AG für das Geschäftsjahr 2019 einen Konzernabschluss erstellen muss. Falls ja, nach welchen Rechnungslegungsvorschriften ist dieser aufzustellen und welche Unternehmen sind zu konsolidieren? Geben Sie auch an, auf welches Regelwerk Sie Ihre Ausführungen stützen. (7 Punkte)

Altklausur – Lösung a)



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

- b) Noch bevor Sie der Unternehmensleitung Ihr Ergebnis präsentieren können, teilt Ihnen der Finanzvorstand Herr Schussel mit, dass er ganz vergessen habe, dass die IUR AG selbst in den geprüften Konzernabschluss der ebenfalls in Bochum ansässigen RUB AG einbezogen ist und sich somit in jedem Fall – unabhängig von etwaigen Interessen der Minderheiten – von der Erstellung eines Konzernabschlusses befreien lassen kann. Was entgegnen Sie Herrn Schussel? (3 Punkte)

Altklausur – Lösung b)



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung



- 1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses**
→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?
- 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?
- 3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse**
→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?
- 4. Währungsumrechnung**
→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?
- 5. Summenabschluss**
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.
- 6. Konsolidierung**
→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.



Grundüberlegungen

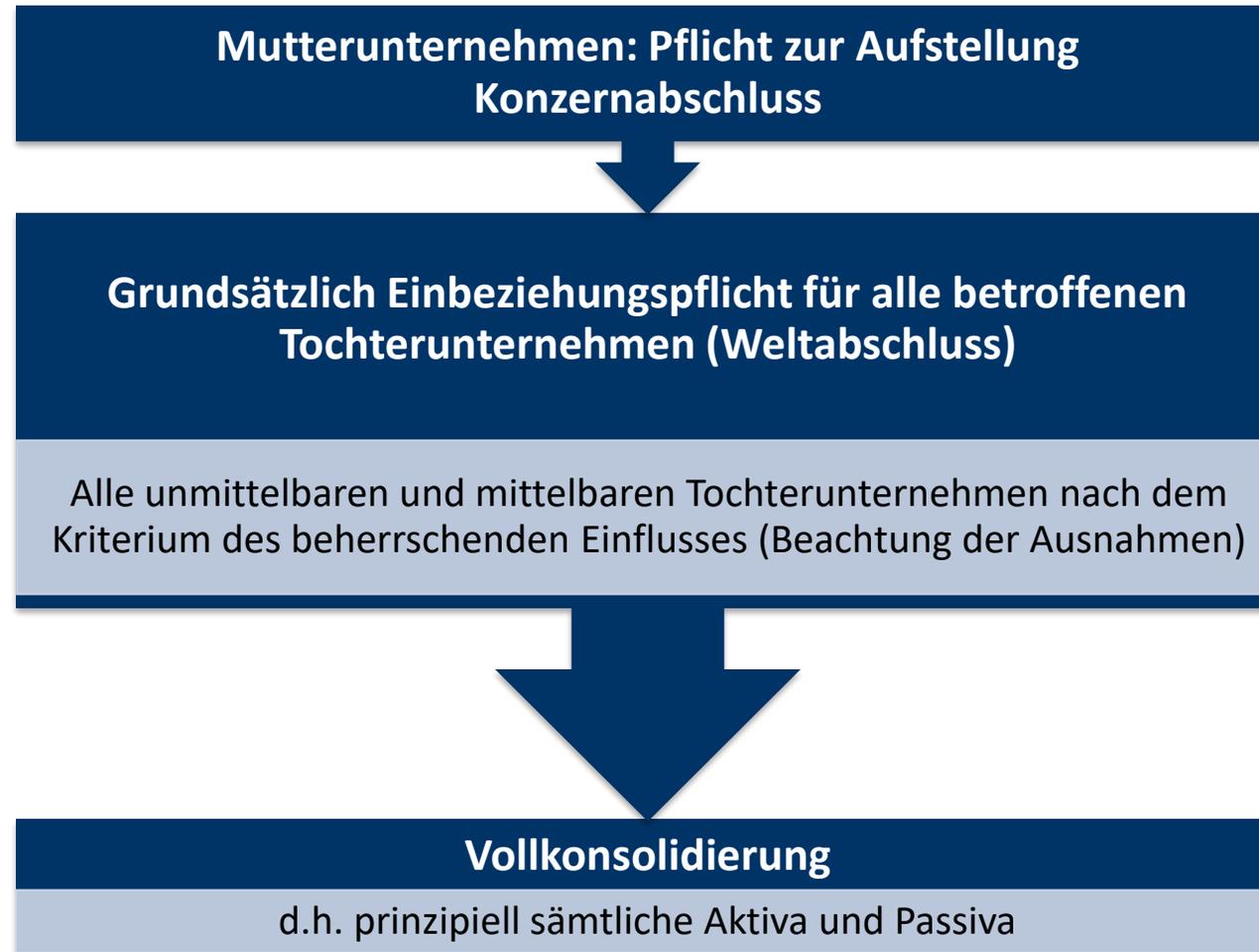
Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit „Konzern“:

- „Konzern“ als **wirtschaftliche Einheit** von mehreren rechtlich selbständigen (Tochter-) Unternehmen.
- Konzern hat **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, so dass i.d.R. keine Rechtsfolgen an ihn gebunden werden (Ausnahme z.B. Errichtung eines Konzernbetriebsrats gem. § 54 BetrVG bzw. Haftungsverbund im Vertragskonzern).
- Konzernabschluss de jure als reiner **Informationsabschluss** für die Wirtschaftseinheit „Konzern“.
- **Unterschiedlichste Kooperationsformen**; unterschiedlich weitgehende Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit.
- **Abgrenzungskriterien**: primär (formal-)juristisch orientiert
→ Kapitalbeteiligung, Stimmrechtsmehrheit.



- **Beachte: §§ 290 HGB und 11 PubliG** bleiben nach wie vor für die **Pflicht zur Aufstellung** eines Konzernabschlusses deutscher (kapitalmarktorientierter) MU relevant!!!
- Bestimmung des **Konsolidierungskreises** je nach relevantem **Rechnungssystem** (HGB oder IFRS).
- Anwendung des jeweils einschlägigen Control-Konzepts (siehe hierzu in Bezug auf das HGB bereits das Konzept zur Bestimmung der Aufstellungspflicht).

Konsolidierungskreis nach HGB (I)





Einbeziehungswahlrechte:

- Aus sachlichen Gründen (§ 296 Abs. 1 HGB):
 - Beschränkung der Rechte bzgl. Vermögen oder Geschäftsführung des Tochterunternehmens
 - Hohe Kosten oder Verzögerung der Beibringung der Unterlagen des Tochterunternehmens
 - Anteile werden nur zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten
- Wesentlichkeitsprinzip (§ 296 Abs. 2 HGB)
 - Tochterunternehmen (bzw. Gesamtheit von Tochterunternehmen) von untergeordneter Bedeutung

weitere Folgerungen:

- Einbeziehungsverbot für alle Nicht-Tochterunternehmen
- Zwischenstufe zwischen Konzernunternehmen und Nicht-Konzernunternehmen: sog. **assoziierte Unternehmen** (kein beherrschender, aber wesentlicher Einfluss, i.d.R. Stimmrecht mind. 20%)
 - ⇒ Sonderform der Konsolidierung: sog. **Equity-Methode** (Bilanzierung zum anteiligen Eigenkapital)
- **Gemeinschaftsunternehmen**
 - ⇒ Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode

Grundsatz: **Weltabschlussprinzip**

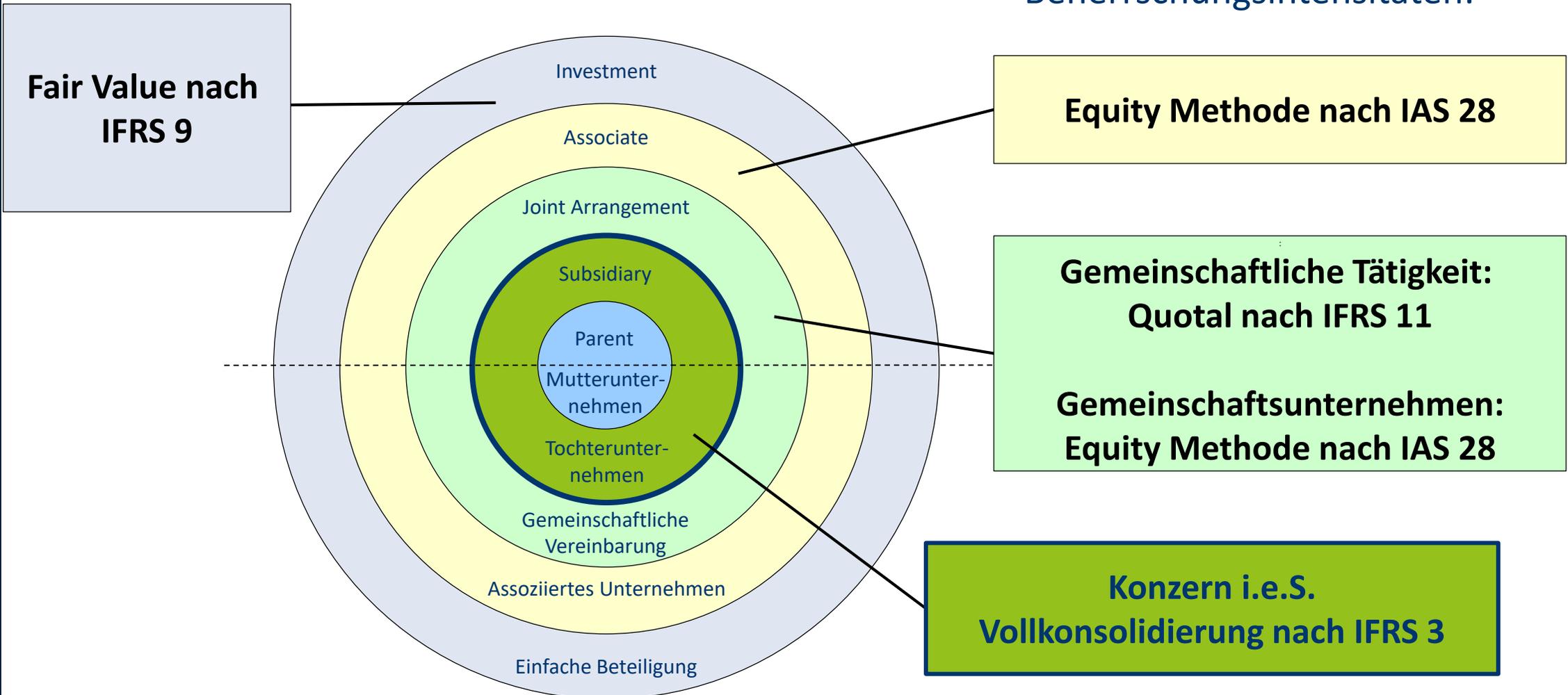
Grds. sind das **MU** und **alle TU**, unabhängig vom Sitz und Tätigkeit, vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen (IFRS 10 App. A).

Ausnahmen:

- Als „zu Veräußerungszwecken gehalten“ Tochterunternehmen gem. **IFRS 5**:
 - Ggf. gesonderter Ausweis nach IFRS 5, wenn Management aktiv einen Käufer sucht und ein Verkauf innerhalb von 12 Monaten erwartet wird
 - Ansatz als „Veräußerungsgruppe“ (*disposal group*)
- Fehlende **Wesentlichkeit**:
 - Tochterunternehmen, die (zusammen) weniger als 5 – 10 % von Bilanzsumme, Umsatz und/oder Ergebnis eines Konzerns ausmachen, sind unwesentlich und müssen nicht konsolidiert werden!

Sonstige Unternehmensverbindungen im IFRS-Konzernabschluss

Unterschiedliche Bindungs-/
Beherrschungsintensitäten: **die Immobilienhochschule**



IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“ (II)



„An investor controls an investee when it is exposed, or has rights, to variable returns from its involvement with the investee and has the ability to affect those returns through its power over the investee.“ (IFRS 10.6)

Drei **kumulativ** zu erfüllende Kriterien (IFRS 10.7 f.):

Power

Bestehende, rechtlich abgesicherte Möglichkeit (existing rights), die maßgeblichen Aktivitäten (relevant activities) des potentiellen Tochterunternehmens (TU) zu bestimmen (IFRS 10.10 ff.)

Variable Returns

Das Mutterunternehmen (MU) ist *variablen Rückflüssen* des potentiellen TU ausgesetzt oder hat ein Anrecht auf diese (IFRS 10.15 f.)

Link between Power and Returns

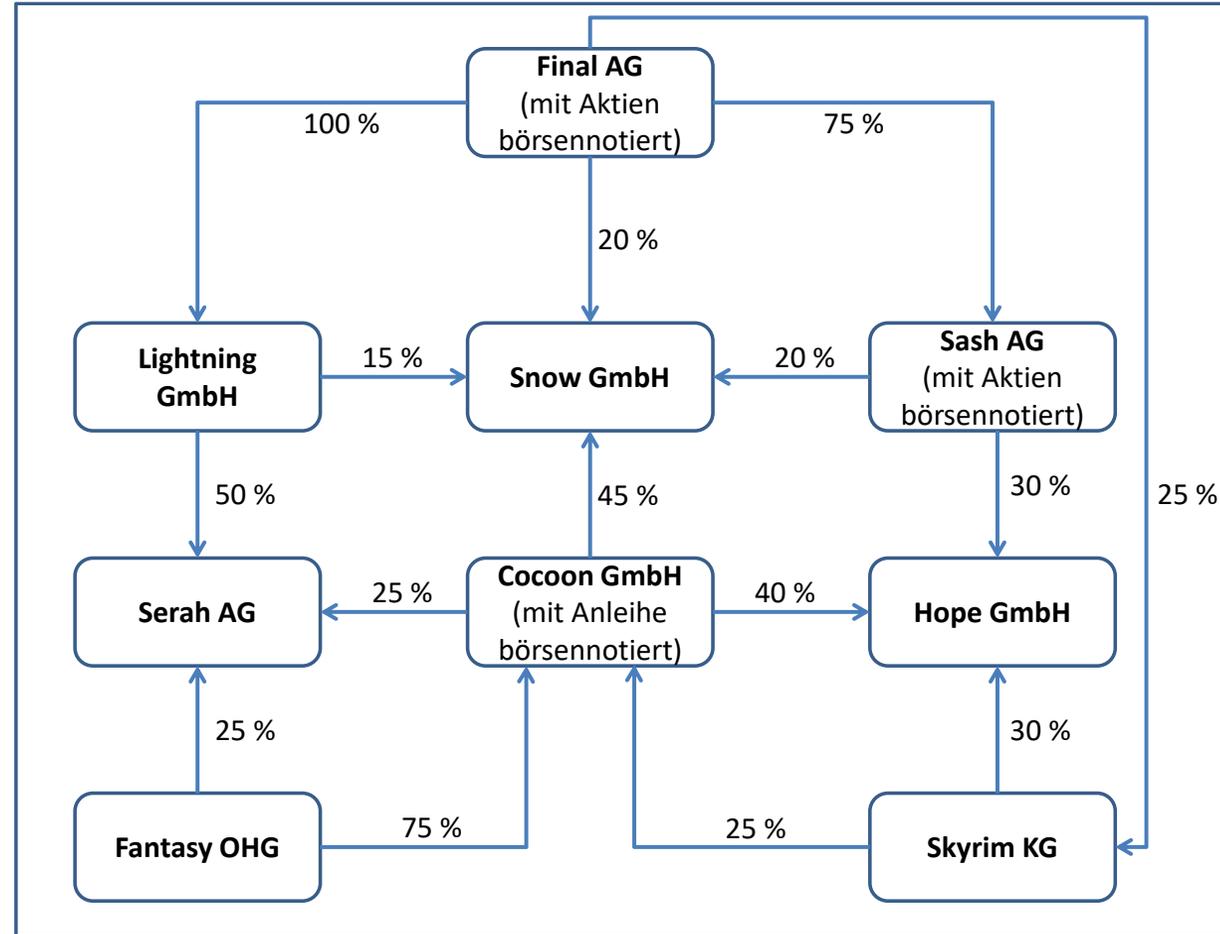
Das MU kann durch seine Verfügungsgewalt die *variablen Rückflüsse* des potenziellen TU *beeinflussen* (IFRS 10.17 f.)

- Die **Aufstellungspflicht** für Konzernabschlüsse ist in Deutschland in **§§ 290 ff. HGB** und **§ 11 PubliG** geregelt. Aufgrund der sog. „**IAS-Verordnung**“ haben jedoch alle kapitalmarktorientierten MU, sofern sie nach nationalem Recht einen Konzernabschluss aufzustellen haben, diesen nach den **IFRS** zu erstellen (§ 315e HGB).
- Bei Überprüfung der **Beherrschungsmöglichkeit** ist zwischen der **Aufstellungspflicht** (HGB/PubliG) sowie der **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** nach Maßgabe des HGB bzw. IFRS 10 zu unterscheiden.
- Dabei bemüht sich IFRS 10 nunmehr um eine einheitliche und umfassende Definition der Beherrschung und will auch die letzten denkbaren Strategien zur Vermeidung einer Konsolidierungspflicht vereiteln.
- Grundsätzlich kennen die IFRS bei der **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** keine Ausnahmen, d.h. Einbeziehungswahlrechte und/oder -verbote.
- Ein MU hat grds. alle TU und SPEs per Vollkonsolidierung in seinen Konzernabschluss aufzunehmen (**Weltabschlussprinzip**).

Übungsaufgabe 1 (I)

Aufgabenteil b)

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die Final AG einen Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen hat. Geben Sie hiervon ausgehend an, auf Grundlage welcher Konsolidierungs- bzw. Bewertungsmethoden die einzelnen Beteiligungsunternehmen in den Konzernabschluss der Final AG einzubeziehen sind.



Übungsaufgabe 1 (II)

Zusatzinformationen:

- Alle dargestellten Unternehmen sind in Deutschland ansässig.
- Sofern nichts anderes angegeben ist, begründen die in der Abbildung angegebenen Kapitalanteile der einzelnen Gesellschaften Stimmrechtsanteile in identischer Höhe.
- Die Final AG ist als Kommanditistin mit 25 % an der Skyrim KG beteiligt. Auf den Gesellschafterversammlungen der Skyrim KG ist ausschließlich der Komplementär stimmberechtigt. Daher verfügt die Final AG in diesem Zusammenhang trotz ihrer 25 %-Kapitalbeteiligung auch über keinerlei Veto-Rechte.
- Finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen können auf Ebene der Serah AG nur mit einer qualifizierten Stimmrechtsmehrheit von 75 % der Stimmen getroffen werden. Bei allen anderen Unternehmen reicht hierfür eine Stimmrechtsmehrheit von mehr als 50 % der Stimmen aus.

Übungsaufgabe 1 Lösung



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung



- 1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses**
→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?
- 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?
- 3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse**
→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?
- 4. Währungsumrechnung**
→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?
- 5. Summenabschluss**
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.
- 6. Konsolidierung**
→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.

Vereinheitlichung Ansatz, Bewertung und Ausweis

- Der **Rechtsrahmen und die Bilanzierungsregeln des Mutterunternehmens** sind für den Konzernabschluss maßgeblich.
- **Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung (§ 308 HGB):**
Anpassung Bilanzierung u. Bewertung Konzernunternehmen an Grundsätze des Mutterunternehmens (insbes. Neuausübung Ansatz- und Bewertungswahlrechte)
- **IFRS 10.B87:** „Wenn ein Konzernunternehmen andere Rechnungslegungsmethoden anwendet als im Konzernabschluss (...), ist der Abschluss dieses Unternehmens bei der Aufstellung des Konzernabschlusses entsprechend anzupassen, um eine Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns zu gewährleisten.“
- Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen werden i.d.R. nach den jeweiligen nationalen (z.B. HGB, UK-GAAP) Vorschriften aufgestellt (**Handelsbilanz I (HB I)**).
- Für den IFRS- (oder HGB-)Konzernabschluss stellen die Konzernunternehmen meist einen zweiten, nach konzerneinheitlichen Bilanzansatz- und Bilanzbewertungsregeln erstellten Einzelabschluss auf (**Handelsbilanz II (HB II)**).
- **Neuausübung** von Ansatz- und Bewertungswahlrechten (§ 308 HGB) → **HB II-Erstellung** ermöglicht eine eigenständige **Konzernbilanzpolitik** und ein einheitliches **Konzerncontrolling**.

Vereinheitlichung Abschlussstichtag



- **Grundsatz der Einheitlichkeit des Abschlussstichtags:**
Der Konzernabschluss ist zum Abschlussstichtag des Mutterunternehmens aufzustellen (§ 299 Abs. 1 HGB / IFRS 10.B92 f.)
- **HGB-Regelungen: Zwischenabschluss**
Pflicht, sofern Stichtag des Tochterunternehmens mehr als 3 Monate **vor** dem Stichtag des Mutterunternehmens liegt (§ 299 HGB).
- **IFRS-Regelungen: Zwischenabschluss**
Pflicht, sofern nicht **undurchführbar** („*impracticable*“)
 - Bei „Undurchführbarkeit“:
 - Korrektur um Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle /Ereignisse
 - Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses, sofern Abschlussstichtag des TU nicht mehr als 3 Monate **vor oder nach** dem Konzernabschlussstichtag liegt.

Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung



1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses

→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?

3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse

→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?

4. Währungsumrechnung

→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?

5. Summenabschluss

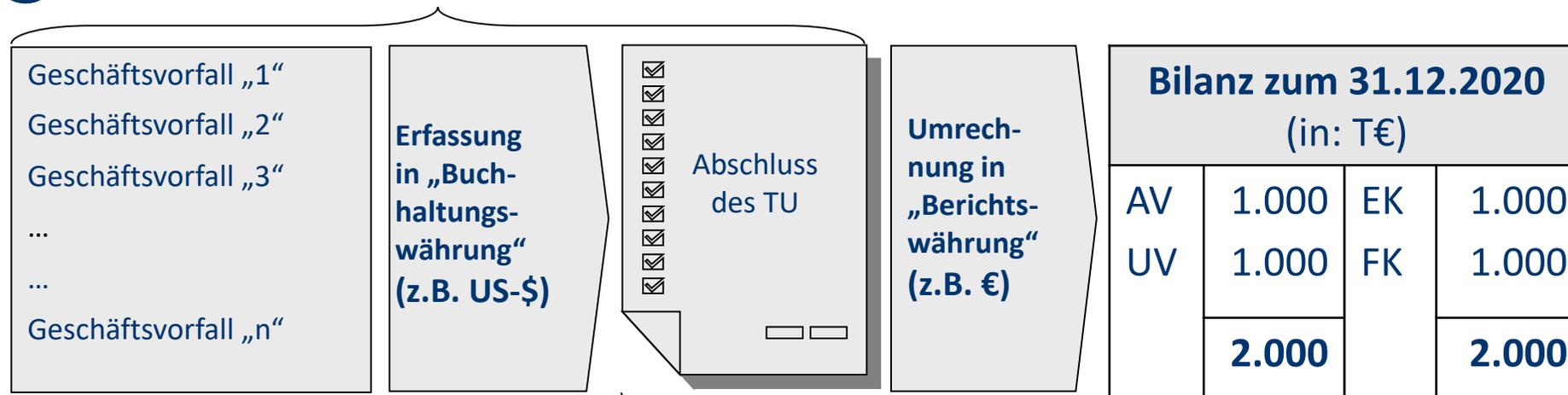
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.

6. Konsolidierung

→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.

- IFRS überlassen die Wahl der Berichtswährung grds. den Unternehmen.
(**Aber:** Deutsche Unternehmen müssen ihre Konzernabschlüsse gem. § 298 Abs. 1 i.V.m. § 244 HGB in Euro und in deutscher Sprache aufstellen.)
- Unterscheidung in Fremdwährungstransaktionen und Fremdwährungsabschlüsse:

1 Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen



2 Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen



Währungsumrechnung erforderlich ...

... wenn sich „**Buchhaltungswährung**“ und „**Berichtswährung**“ unterscheiden,

1. ... bei **Fremdwährungstransaktionen** (Geschäftsvorfälle in Fremdwährung),
 - Umsätze, die in ausländischen Währungen abgerechnet werden (Siemens liefert Zugteile nach China, fakturiert in US- $\text{\$}$);
 - Rohstoffe, die an ausländischen Märkten in Fremdwährung erworben wurden (RWE erwirbt Gas in US- $\text{\$}$).
2. ... und bei in den **Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüssen (EA)** ausländischer Tochterunternehmen, die in fremder Währung aufgestellt sind (**Fremdwährungsabschlüsse**).

Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung



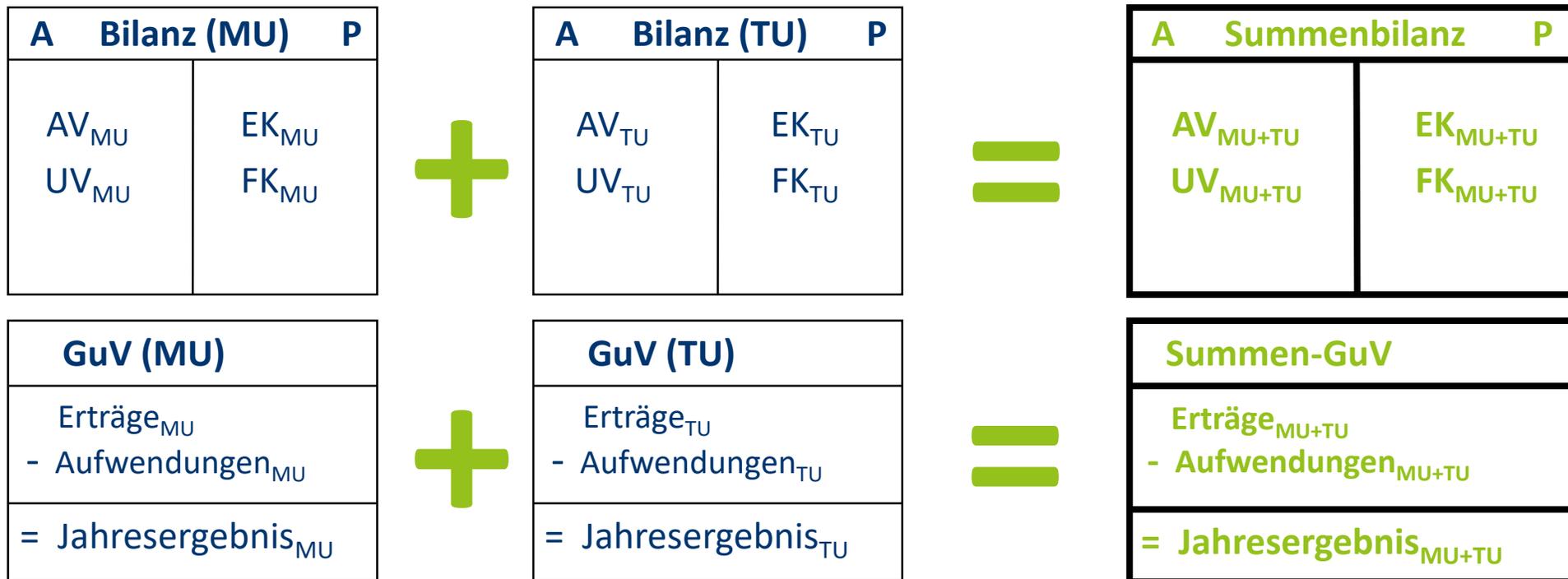
- 1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses**
→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?
- 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?
- 3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse**
→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?
- 4. Währungsumrechnung**
→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?
- 5. Summenabschluss**
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.
- 6. Konsolidierung**
→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.

Summenabschluss

Im Anschluss an

- Vereinheitlichung von Bilanzansatz, -bewertung und -ausweis sowie die
- Währungsumrechnung

werden die Bilanzen, GuV und CF-Rechnungen der Konzernunternehmen durch **Horizontaladdition zum Summenabschluss zusammengefasst** (IFRS 10.B86(a)).





- Vor der Währungsumrechnung müssen die (einzelgesellschaftlichen) Abschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen hinsichtlich **Ansatz, Bewertung, Ausweis** und **Abschlussstichtag vereinheitlicht** werden.
- Der **Summenabschluss** entsteht durch **Horizontaladdition** der einzelnen Abschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen. Er bildet die Ausgangslage für die Konsolidierung konzerninterner Transaktionen.

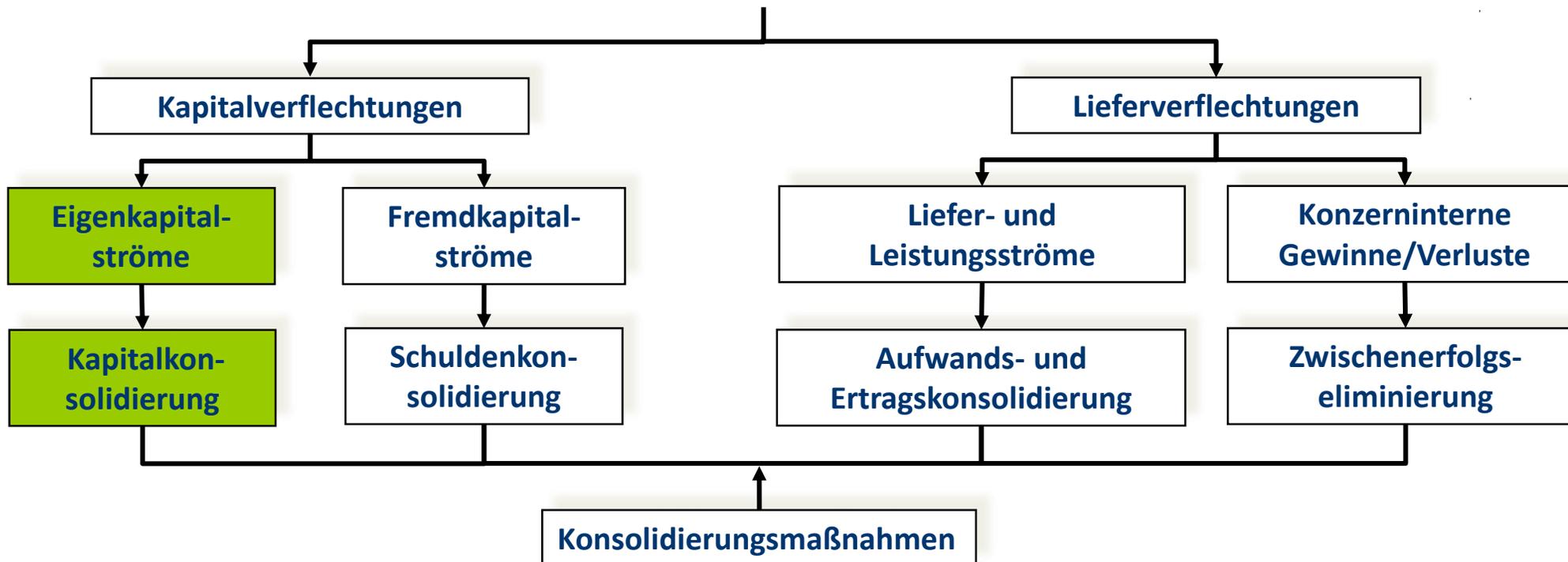
Arbeitsschritte der Konzernabschlussstellung



- 1. Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-) Konzernabschlusses**
→ Steht das Unternehmen an der Spitze einer wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ oder liegt ein Tochterunternehmen vor, das (auch) seinerseits einen Konzernabschluss erstellen muss?
- 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
→ Welche weiteren Unternehmen gehören zur wirtschaftlichen Einheit „Konzern“?
- 3. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Abschlüsse**
→ Sind Bilanzansatz, Bilanzbewertung und Abschlussstichtag ggf. anzupassen?
- 4. Währungsumrechnung**
→ Sind Abschlüsse in Fremdwährung umzurechnen? Wenn ja, ggf. wie?
- 5. Summenabschluss**
→ Horizontaladdition der einzelnen Abschlusspositionen.
- 6. Konsolidierung**
→ Eliminierung konzerninterner Transaktionen aufgrund des sowohl nach HGB als auch IFRS Gültigkeit besitzenden Einheitsgrundsatzes.

Konsolidierungsmaßnahmen

- Alle im sog. Summenabschluss enthaltenen Konzernunternehmen sind nach Maßgabe des Einheitsgrundsatzes so darzustellen, als handele es sich dabei um eine einzige wirtschaftliche Einheit (*single economic entity*).
- Folglich sind **alle konzerninternen Geschäftsvorfälle** durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen **zu eliminieren** (IFRS 10.B86)





- Die Kapitalkonsolidierung hat die Aufgabe, die **Eigenkapitalverflechtungen zwischen MU und TU** zu korrigieren.
- Da bei der Erstellung der **Summenbilanz** alle Vermögenswerte, das gesamte Fremdkapital und Eigenkapital von MU und TU addiert werden, erscheinen
 - sowohl das **Eigenkapital des TU (aus der HB II des TU in Euro)**
 - als auch der **Beteiligungsbuchwert des TU (aus der HB II des MU)**in der Summenbilanz. Dies führt zu **Doppelzählungen auf der Aktiv- und Passivseite** der Bilanz.
- Folglich wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung der **Anschaffungspreis** (bzw. Beteiligungsbuchwert) an dem TU – i.d.R. im JA ausgewiesen als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ unter den Finanzanlagen – mit dem dem MU zustehenden **anteiligen Eigenkapital** des TU aufgerechnet.

Wiederholung – Buchungsbasics



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Kapitalkonsolidierung – Einführendes Beispiel 1 (I)

Die X AG erwirbt Ende 2020 **100 % der Anteile** an der Y GmbH zu **500 T€** respektive gründet die Y GmbH mit einem bilanziellen Eigenkapital in Höhe von 500 T€.

Bilanz der X AG zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	1.800	Eigenkapital	2.100
Beteiligung an Y	500	Fremdkapital	1.750
Umlaufvermögen	1.550		
Summe	3.850	Summe	3.850

Bilanz der Y GmbH zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	550	Eigenkapital	500
Umlaufvermögen	300	Fremdkapital	350
Summe	850	Summe	850

31.12.2020, T€	X AG		Y GmbH		Summenbilanz	
Anlagevermögen	1.800		550		2.350	
Beteiligung an Y	500		—		500	
Umlaufvermögen	1.550		300		1.850	
Eigenkapital		2.100		500		500 + 2.100
Fremdkapital		1.750		350		2.100
Summe	3.850	3.850	850	850	4.700	4.700

Kapitalkonsolidierung – Einführendes Beispiel 1 (II)



Die Doppelzählung des EK der Y GmbH und des Beteiligungsanteils an deren Nettovermögen wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert:

31.12.2020, T€	Summenbilanz		(S) Konsolidierung (H)		Konzernbilanz	
Anlagevermögen	2.350				2.350	
Beteiligung an Y	500			(1) 500	—	
Umlaufvermögen	1.850				1.850	
Eigenkapital		500 + 2.100	(1) 500			2.100
Fremdkapital		2.100				2.100
Summe	4.700	4.700			4.200	4.200

Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 2 (I)



Die X AG erwirbt Ende 2020 **100 % der Anteile** an der Y GmbH zu **800 T€** mit einem **bilanziellen Eigenkapital von 500 T€**. Es stellt sich heraus, dass das Anlagevermögen der Y GmbH stille Reserven i.H.v. 100 T€ aufweist.

Bilanz der X AG zum 31.12.2020 (in T€)				Bilanz der Y GmbH zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	1.800	Eigenkapital	2.100	Anlagevermögen	550	Eigenkapital	500
Beteiligung an Y	800	Fremdkapital	1.750	Umlaufvermögen	300	Fremdkapital	350
Umlaufvermögen	1.250						
Summe	3.850	Summe	3.850	Summe	850	Summe	850

31.12.2020, T€	X AG		Y GmbH		Summenbilanz	
Anlagevermögen	1.800		550		2.350	
Beteiligung an Y	800		—		800	
Umlaufvermögen	1.250		300		1.550	
Unterschiedsbetrag	—		—		—	
Eigenkapital		2.100		500		500 + 2.100
Fremdkapital		1.750		350		2.100
Summe	3.850	3.850	850	850	4.700	4.700

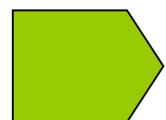
Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 2 (II)



Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist der **positive** Unterschiedsbetrag von 300 T€ in erworbene **stille Reserven** (100 T€, die dem Anlagevermögen zugeschrieben werden) und **Goodwill** (200 T€) aufzuteilen:

31.12.2020, T€	Summenbilanz		Konsolidierung		Konzernbilanz	
Anlagevermögen	2.350		(2) 100		2.450	
Beteiligung an Y	800			(1) 800	—	
Umlaufvermögen	1.550				1.550	
Goodwill			(2) 200		200	
Unterschiedsbetrag			(1) 300	(2) 300		
Eigenkapital		500 + 2.100	(1) 500			2.100
Fremdkapital		2.100				2.100
Summe	4.700	4.700			4.200	4.200



Wie ist ein solcher **positiver** Unterschiedsbetrag wirtschaftlich zu interpretieren?

Kapitalkonsolidierung – Einführendes Beispiel 2 (II)

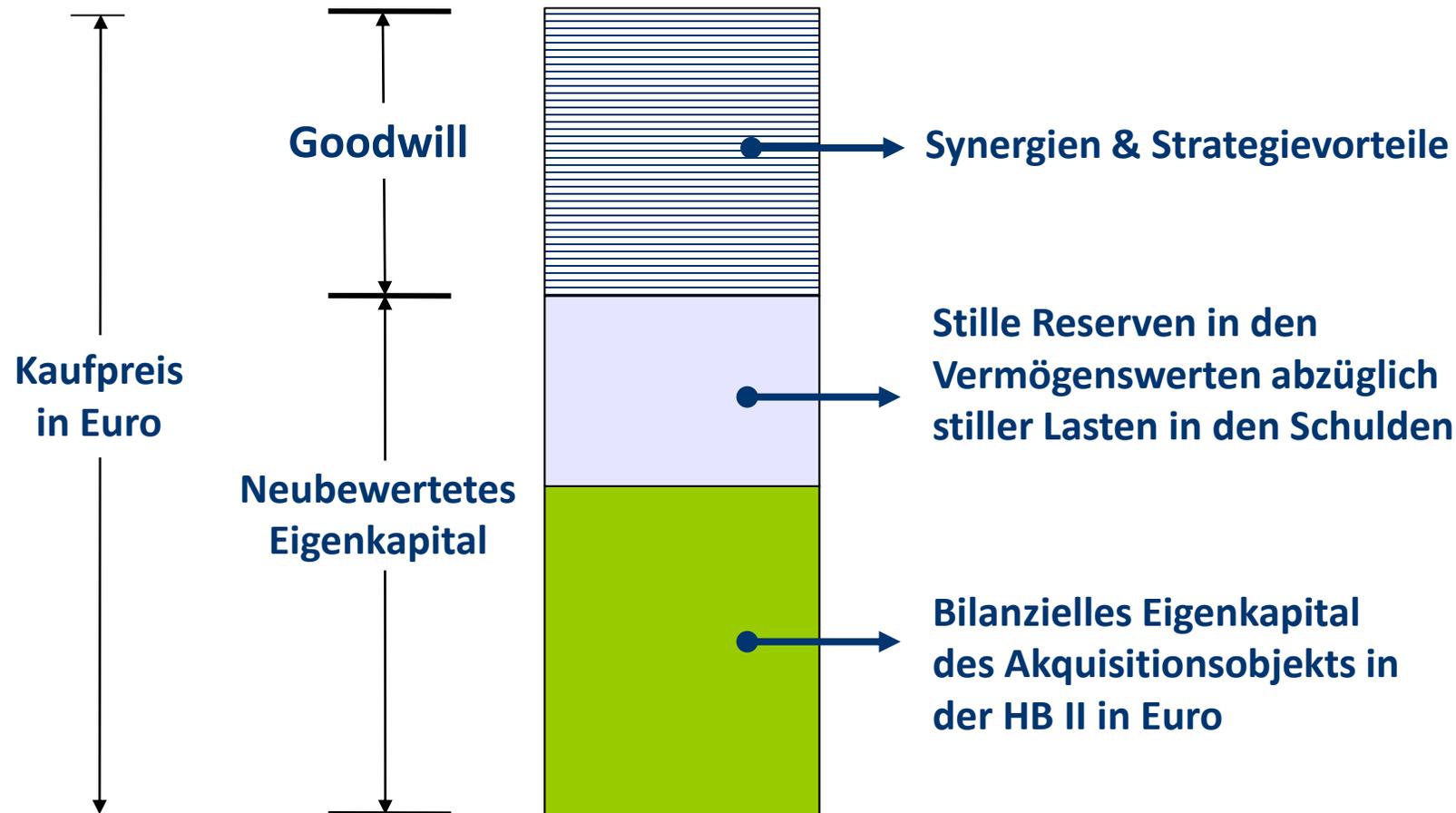


EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung

Mögliche Gründe für einen **positiven Unterschiedsbetrag**:



Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 3 (I)



Die X AG erwirbt Ende 2020 **100 % der Anteile** an der Y GmbH **zu 400 T€** mit einem bilanziellen Eigenkapital von 500 T€.

Bilanz der X AG zum 31.12.2020 (in T€)				Bilanz der Y GmbH zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	1.800	Eigenkapital	2.100	Anlagevermögen	550	Eigenkapital	500
Beteiligung an Y	400	Fremdkapital	1.750	Umlaufvermögen	300	Fremdkapital	350
Umlaufvermögen	1.650						
Summe	3.850	Summe	3.850	Summe	850	Summe	850

31.12.2020, T€	X AG		Y GmbH		Summenbilanz	
Anlagevermögen	1.800		550		2.350	
Beteiligung an Y	400		—		400	
Umlaufvermögen	1.650		300		1.950	
Unterschiedsbetrag	—		—		—	
Eigenkapital		2.100		500		500 + 2.100
Fremdkapital		1.750		350		2.100
Summe	3.850	3.850	850	850	4.700	4.700

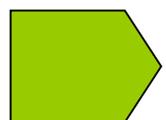
Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 3 (II)



Die Kapitalkonsolidierung erzeugt hier einen **negativen** Unterschiedsbetrag, denn der Buchwert der „Beteiligung an Y“ (400 T€) ist hier kleiner als das anteilig erworbene EK der Y GmbH (500 T€).

31.12.2020, T€	Summenbilanz		Konsolidierung		Konzernbilanz	
Anlagevermögen	2.350				2.350	
Beteiligung an Y	400			(1) 400	—	
Umlaufvermögen	1.950				1.950	
Unterschiedsbetrag				(1) 100		100
Eigenkapital		500 + 2.100	(1) 500			2.100
Fremdkapital		2.100				2.100
Summe	4.700	4.700			4.300	4.300



Wie ist ein solcher **negativer** Unterschiedsbetrag wirtschaftlich zu interpretieren?

Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung



Mögliche Gründe für einen **negativen Unterschiedsbetrag:**

1. Stille Lasten bei den bilanzierten Schulden des erworbenen Unternehmens bzw. überbewertetes Vermögen
2. Künftig erwartete Verluste des übernommenen Unternehmens
3. Günstiger Kauf (*bargain purchase, lucky buy*)

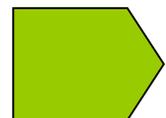
Kapitalkonsolidierung – Einführendes Beispiel 4 (I)



Die X AG erwirbt Ende 2020 **60 %** der Anteile an der Y GmbH **zu 300 T€ mit einem bilanziellen Eigenkapital von 500 T€**. Die Y GmbH wird auch TU der X AG.

Bilanz der X AG zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	1.800	Eigenkapital	2.100
Beteiligung an Y	300	Fremdkapital	1.750
Umlaufvermögen	1.750		
Summe	3.850	Summe	3.850

Bilanz der Y GmbH zum 31.12.2020 (in T€)			
Anlagevermögen	550	Eigenkapital	500
Umlaufvermögen	300	Fremdkapital	350
Summe	850	Summe	850



Wie ist eine solche 60 %-ige Beteiligung zu bilanzieren?

Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 4 (II)



- Obwohl das **MU nicht alle EK-Anteile am TU** besitzt, wird das TU **vollständig** in den Summenabschluss einbezogen (**Vollkonsolidierung**)
- Der nicht dem MU zustehende Anteil am Eigenkapital des TU ist in den sog. Ausgleichsposten für „**Minderheitenanteile**“ (**non-controlling interests [NCI]**) umzubuchen.

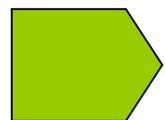
31.12.2020, T€	X AG		Y GmbH		Summenbilanz	
Anlagevermögen	1.800		550		2.350	
Beteiligung an Y	300		—		300	
Umlaufvermögen	1.750		300		2.050	
Eigenkapital		2.100		500		500 + 2.100
Fremdkapital		1.750		350		2.100
Summe	3.850	3.850	850	850	4.700	4.700

Kapitalkonsolidierung – Einführendes

Beispiel 4 (III)



31.12.2020, T€	Summenbilanz		Konsolidierung		Konzernbilanz	
Anlagevermögen	2.350				2.350	
Beteiligung an Y	300			(1) 300	—	
Umlaufvermögen	2.050				2.050	
Eigenkapital		500 + 2.100	(1) 500			2.100
Minderheiten				(1) 200		200
Fremdkapital		2.100				2.100
Summe	4.700	4.700			4.400	4.400



Minderheitenanteil ist innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen!

Übungsaufgabe: Konsolidierung (I)

Die international tätige Mandra AG übernimmt zum 31.12.2020 einen direkten Konkurrenten, die Witzig AG, zu **100%**. Als Kaufpreis wurden **450** Geldeinheiten (GE) vereinbart. Im Rahmen der Due Diligence wurden folgende Werte für die Witzig AG erhoben:

- Die **Maschinen** weisen **stille Lasten** auf. Der Tageswert liegt bei **160** GE.
- Der **Gebäudebestand** ist um **100** GE **unterbewertet**.
- Die **Pensionsrückstellungen** sind mit **50** GE **überdotiert**.
- Der aktuelle Marktpreis der Kupferbestände ist um 10 GE niedriger als der derzeitige Buchwert.

Führen Sie die Kapitalkonsolidierung zum 31.12.2020 durch. Verwenden Sie hierzu das unten abgedruckte Schema *und* geben Sie die Buchungssätze an. Die Bilanz der Witzig AG ist bereits an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepasst.

Übungsaufgabe: Konsolidierung – Lösung (VII)



	(1)		(2)		(3)		(4)		(5)		(6)	
	Mandra AG		Witzig AG Buchwert		Witzig AG Tageswert		Summe (1) + (3)		Korrektur		Konzern- bilanz	
	A	P	A	P	A	P	A	P	S	H	A	P
Goodwill	-		-									
Maschinen	1.150		180									
sonstiges Sachanlage- vermögen	2.897		350									
Beteiligung	450		-									
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.895		125									
sonstiges Umlaufvermögen	2.808		245									
Gezeichnetes Kapital		700		30								
Rücklagen		1.600		100								
Rückstellungen		3.125		360								
Verbindlichkeiten		3.775		410								
Summe	9.200	9.200	900	900								

Übungsaufgabe: Konsolidierung – Lösung (IX)



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Übungsaufgabe: Unterschiede Einzel- und Konzernabschluss (I)



Aktiva in Mio. €	KA nach IFRS	EA nach HGB	Passiva in Mio. €	KA nach IFRS	EA nach HGB
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Immaterielle Vermögenswerte	13.198	0	Gezeichnetes Kapital		
Sachanlagen	33.305	0	Stammaktien	1.474	1.474
Finanzanlagen	5.740	39.837	Vorzugsaktien	100	100
	<u>52.243</u>	<u>39.837</u>	Kapitalrücklage	2.385	2.385
			Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn	5.062	5.574
B. Umlaufvermögen			Acc. Other Compr. Income	-1.283	0
Vorräte	2.360	0	Anteile der Hybridkapitalgeber	2.701	0
Forderungen aus LuL	7.959	0	Anteile anderer Gesellschafter	1.698	0
Sonst. Forder. und Vermögenswerte	7.615	5.305		<u>12.137</u>	<u>9.533</u>
Finanzanlagen/Wertpapiere	3.779	450	B. Rückstellungen		
Flüssige Mittel	3.905	2.564	Rückstellungen für Pensionen	6.227	1.283
	<u>25.618</u>	<u>8.319</u>	Rückstellungen für Entsorgungen	10.250	0
			Bergbaubedingte Rückstellungen	2.952	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	427	Sonstige Rückstellungen	11.544	937
			Steuerrückstellungen	2.535	2.060
D. Latente Steuern	3.258	2.204	Latente Steuern	1.212	0
				<u>34.720</u>	<u>4.280</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			Finanzverbindlichkeiten	18.688	6.455
			Verbindl. aus LuL	6.468	14
			Sonstige Verbindlichkeiten	9.106	30.480
				<u>34.262</u>	<u>36.949</u>
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	0	25
Summe	81.119	50.787	Summe	81.119	50.787

Übungsaufgabe: Unterschiede Einzel- und Konzernabschluss (II)



Diskutieren Sie die folgenden Fragen unter Zuhilfenahme des Einzel- und Konzernabschlusses der RWE AG:

1. Warum werden im Einzelabschluss mehr "Finanzanlagen" ausgewiesen als im Konzernabschluss?
2. Wie sind die Unterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss bei den "Vorräten" zu erklären?
3. Wieso entsprechen sich die Posten "Gezeichnetes Kapital" und "Kapitalrücklage" im Einzel- und Konzernabschluss?

Übungsaufgabe Lösung



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

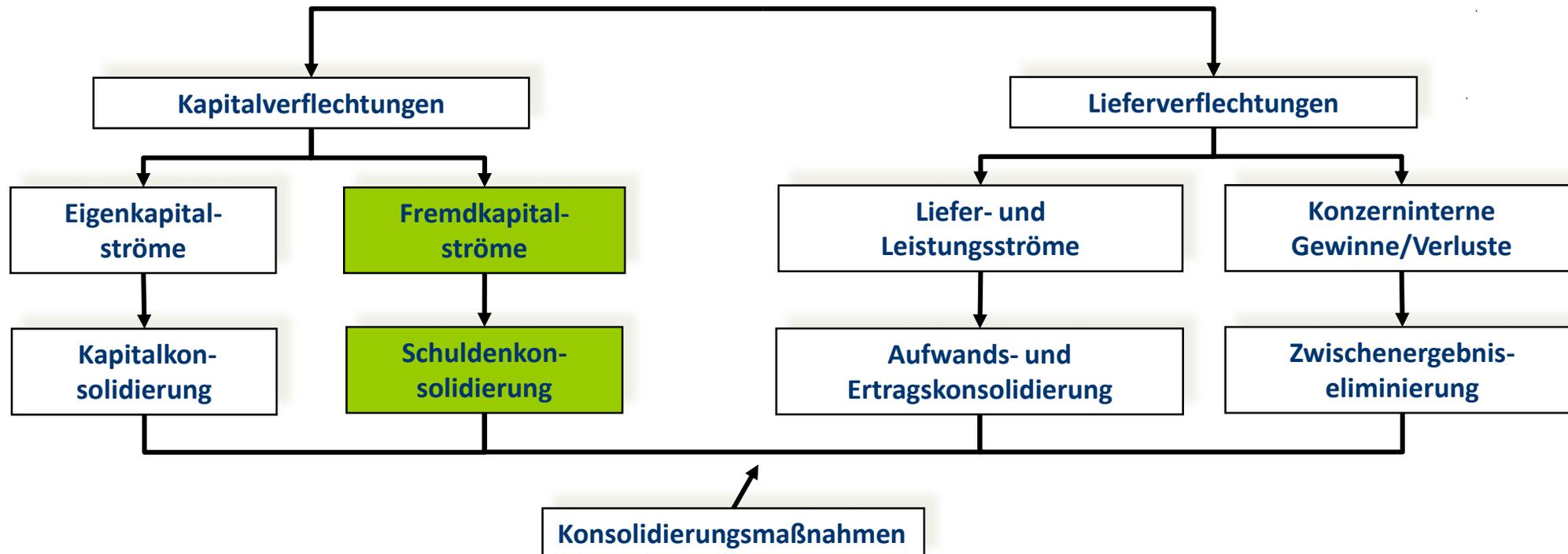
die Immobilien-
hochschule

Überblick: Konsolidierungsmaßnahmen

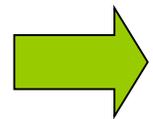
Schuldenkonsolidierung



- Alle im sog. Summenabschluss enthaltenen Konzernunternehmen sind nach **Maßgabe des Einheitsgrundsatzes** so darzustellen, als handele es sich dabei als eine einzige wirtschaftliche Einheit (*single economic entity*).
- Folglich sind **alle konzerninternen Geschäftsvorfälle** durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu **eliminieren** (IFRS 10.B86 und § 297 Abs. 3 HGB).



Ausgehend von der *Fiktion der rechtlichen Einheit* (= Einheitsgrundsatz) kann ein Konzern keine **Forderungen & Verbindlichkeiten** gegenüber sich selbst haben!



Eliminierung konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung

Schuldenkonsolidierung: Umfang (I)

- IFRS 10.B86(c) und § 303 HGB schreiben daher vor, dass Ansprüche und Verpflichtungen zwischen einbezogenen TU im konsolidierten Abschluss vollständig zu eliminieren sind, so dass im Konzernabschluss letztlich allein diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, die auf Transaktionen mit konzernfremden Dritten zurückzuführen sind.
- Ausnahme: Grundsatz der Wesentlichkeit!

Schuldenkonsolidierung: Umfang (II)



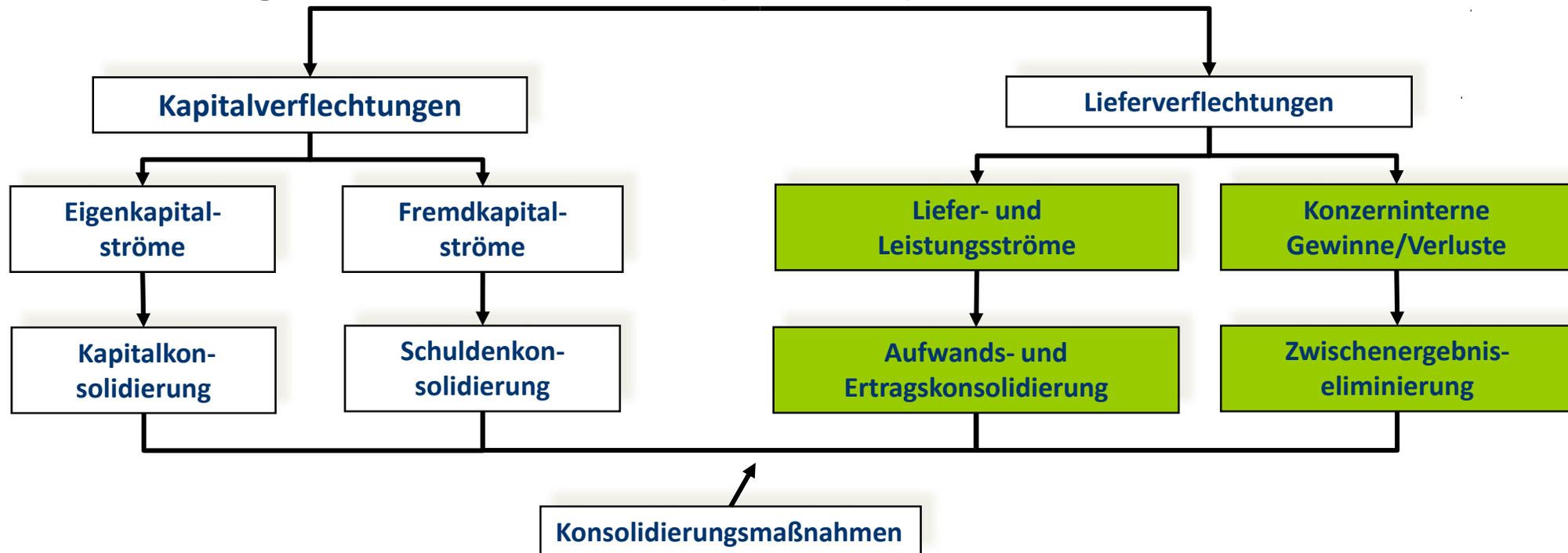
- IFRS 10 und § 303 HGB enthalten **keine spezifische Aufzählung** der einzelnen, in die Schuldenkonsolidierung jeweils einbeziehungspflichtigen Jahresabschlusspositionen.
- Grundsätzlich gilt: **Alle Positionen** sind zu berücksichtigen, die durch Schuldverhältnisse zwischen den in die Konsolidierung jeweils einbezogenen (Mutter- und Tochter-)Unternehmen entstanden sind.
- **Bsp. (Aktiva):** *Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, geleistete Anzahlungen, „Rechnungsabgrenzungsposten“*
- **Bsp. (Passiva):** *Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Darlehen, Rückstellungen, erhaltene Anzahlungen, „Rechnungsabgrenzungsposten“*

Überblick: Konsolidierungsmaßnahmen



Aufwands- und Ertragskonsolidierung & Zwischenergebniseliminierung

- Alle im sog. Summenabschluss enthaltenen Konzernunternehmen sind nach **Maßgabe des Einheitsgrundsatzes** so darzustellen, als handele es sich dabei um eine einzige wirtschaftliche Einheit (*single economic entity*).
- Folglich sind alle konzerninternen Geschäftsvorfälle durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu eliminieren (IFRS 10.B86).



Aufwands- und Ertragskonsolidierung

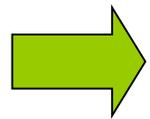
Grundlagen



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Ausgehend von der **Fiktion der rechtlichen Einheit** kann ein Konzern keine **Aufwendungen & Erträge** aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit sich selbst haben!



Eliminierung konzerninterner Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Vorgehensweise



Vorgehensweise bei der Aufstellung der konsolidierten (Gesamt-)Ergebnisrechnung:

1. **Vereinheitlichung der Aufwendungen und Erträge** aller konsolidierten Unternehmen an die Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsrichtlinien des MU (HB II),
2. **Ggf. Umrechnung** ausländischer GuV in die Konzernberichtswährung (HB II in KW),
3. **Zusammenfassung** aller „Einzel“-GuV zur sog. „Summen“-GuV und anschließende
4. **Aufrechnung von konzerninternen Erträgen** gegen die korrespondierenden **Aufwendungen** (IFRS 10.B86, §§ 304 und 305 HGB).

Beachte: In die konsolidierte (Gesamt-)Ergebnisrechnung dürfen nur solche Aufwendungen und Erträge von TU einfließen, die nach dem Erwerbszeitpunkt anfallen! Ggf. Notwendigkeit zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses!

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Umfang

- Relevante Vorschrift: IFRS 10.B86 sowie §§ 304 f. HGB
- **Zweck:** Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen:
 - Konsolidierung der Innenumsatzerlöse,
 - Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge,
 - Konsolidierung konzerninterner Ergebnisübernahmen.

Ausnahme: Unwesentlichkeit!

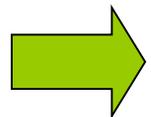
Umsatzerlöse sind in der konsolidierten Ergebnisrechnung nur aus Lieferungen und Leistungen mit Konzernfremden (**Außenumsatzerlöse**) auszuweisen.

Zwischenergebniseliminierung

Grundlagen



- **Zwischenerfolge** sind Gewinne oder Verluste, die durch Lieferungen und Leistungen **zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entstanden sind** und aus Sicht des Konzerns (wirtschaftliche Einheit) noch nicht realisiert sind (**kein Außenumsatz**).
- Nach dem **Realisationsprinzip** sind Produktionsergebnisse erst dann auszuweisen, wenn Vermögenswerte/Vermögensgegenstände an Dritte verkauft und Gewinne bzw. Verluste realisiert sind.
- Bis zur Veräußerung müssen die Vermögenswerte zu **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** (AHK) angesetzt werden, soweit nicht ein anderer Wertansatz (Fair Value, beizulegender Zeitwert) zulässig bzw. vorgeschrieben ist.



Zwischenerfolge sind unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes **vollständig** aus den Wertansätzen von Bilanzpositionen, die aus konzern-internen Geschäften resultieren, zu eliminieren (IFRS 10.B86, § 304 HGB).

Bei den Unternehmen SOHN GMBH und ENKEL AG handelt es sich um Tochterunternehmen der VATER AG. Folgender Geschäftsvorfall ist im abgelaufenen Jahr zwischen den Gesellschaften vorgefallen:

Die VATER AG hat im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Waren gefertigt. Die Aufwendungen dafür, die vollständig aktivierungspflichtig waren, betrugen **100 Mio. €**. Diese Waren wurden für **130 Mio. €** an die SOHN GMBH verkauft. Die SOHN GMBH hat anschließend die Waren weiterverarbeitet und an die ENKEL AG für **160 Mio. €** verkauft. Bei der Weiterverarbeitung fielen aktivierungspflichtige Aufwendungen in Höhe von **20 Mio. €** an. Die ENKEL AG hat die Waren zum Bilanzstichtag noch auf Lager, wobei sie aufgrund gesunkener Marktwerte zum Bilanzstichtag die Waren auf **115 Mio. €** außerplanmäßig abschreiben musste.

- a) Geben Sie sowohl die originären als auch die Konsolidierungsbuchungen an, wie sie bei der konzernweiten Anwendung des Umsatzkostenverfahrens anfallen würden. Steuerliche Aspekte sind zu vernachlässigen.
- b) Nehmen Sie im Folgenden an, dass die Marktwerte der Waren keine Wertminderung aufwiesen und die Enkel AG folglich keine außerplanmäßige Abschreibung vornehmen musste!

Übungsaufgabe a) Lösung (I)



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Übungsaufgabe a) Lösung (II)



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule

Übungsaufgabe b) Lösung



EBZ Business
School
University of Applied Sciences

die Immobilien-
hochschule



- Die **Summenbilanz** enthält regelmäßig rein konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten, die es nach Maßgabe des Einheitsgrundsatzes zu eliminieren gilt (Schuldenkonsolidierung), da eine fingierte Einheitsunternehmung mit sich selbst **kein Schuldverhältnis** eingehen kann.
- Zielsetzung der (erfolgsneutralen) **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** ist es, Aufwendungen und Erträge zu eliminieren, die nicht auf Lieferungs- und/oder Leistungsbeziehungen mit konzernfremden Dritten beruhen.
- **Zwischenerfolge** sind solche Gewinne und Verluste, die durch Lieferungen und Leistungen **zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entstanden sind** und aus Sicht des Konzerns noch nicht realisiert sind. Insoweit sind diese **vollständig** aus den Wertansätzen der betreffenden Bilanzpositionen, die aus konzerninternen Geschäften resultieren, zu eliminieren.